



## Preisliste 2011

## Transportbeton und Betonpumpen

DIN EN 206-1/DIN 1045-2

gültig für das Bauhauptgewerbe ab 01.03.2011

für das Liefergebiet des Werkes Fockbek



### Fockbeker Transportbeton Nissen GmbH

Krattredder  
24787 Fockbek  
Tel.: 0 43 31 / 6 17 67  
Fax: 0 43 31 / 66 92 91

Partner der:

# B3TON

**Grund- Preisliste 2011      Standardbeton      DIN EN 206 - 1 / DIN 1045 - 2**

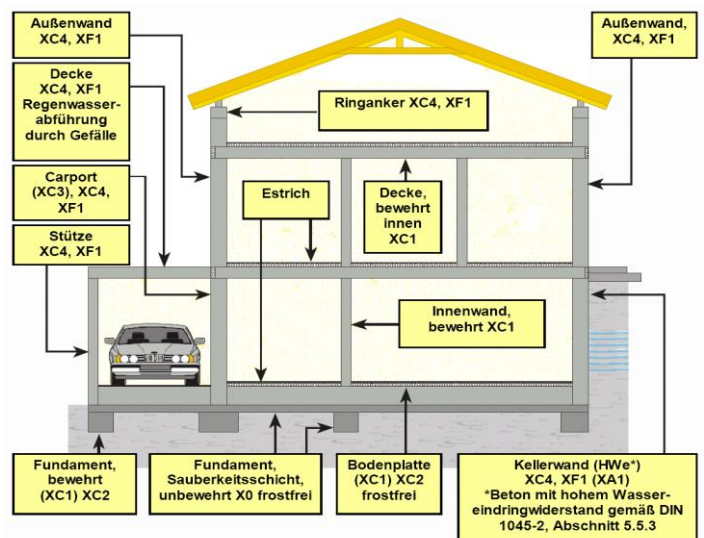
Anwendung / Eignung	Expositions- klassen	Beton festigkeits- klasse	Kon- sistenz	Größt- korn (mm)	pumpfähig	Festigkeitsentwicklung mittel €/m³	Beton- sorten Nr.
<b>Beton für den Hoch- und Tiefbau</b>							
Beton für unbewehrte Bauteile in nicht betonangreifender Umgebung	X 0	C 08/10	C 1	8		<b>102,50</b>	101131
		C 08/10	F 3	16	x	<b>104,70</b>	103231
		C 12/15	C 1	8		<b>104,70</b>	201131
		C 20/25	C 1	8		<b>110,50</b>	401131
Beton für bewehrte Innenbauteile, trocken oder ständig feucht Gründungsbauteile (ohne Frost oder chem. Angriff)	XC1, XC2	C 16/20	F 3	8	x	<b>111,00</b>	313131
		C 16/20	F 3	16	x	<b>109,00</b>	313231
		C 16/20	F 3	32	x	<b>107,00</b>	313331
		C 20/25	F 3	8	x	<b>114,50</b>	413131
		C 20/25	F 3	16	x	<b>112,00</b>	413231
		C 20/25	F 3	32	x	<b>109,50</b>	413331
Beton für bewehrte Innenbauteile mit hoher Luftfeuchtigkeit	XC3	C 20/25	F 3	8	x	<b>115,50</b>	423131
		C 20/25	F 3	16	x	<b>113,00</b>	423231
		C 20/25	F 3	32	x	<b>110,50</b>	423331
Beton für bewehrte Außenbauteile mit direkter Beregnung und Frost	XC4, XF1	C 25/30	F 3	8	x	<b>118,50</b>	533131
		C 25/30	F 3	16	x	<b>116,00</b>	533231
		C 25/30	F 3	32	x	<b>113,50</b>	533331
		C 30/37	F 3	8	x	<b>119,50</b>	633131
		C 30/37	F 3	16	x	<b>117,00</b>	633231
		C 30/37	F 3	32	x	<b>114,50</b>	633331
Beton für bewehrte Außenbauteile und Bauteile mit hohem Wassereindringwiderstand (WU), in chemisch schwach angreifender Umgebung	XC4, XF1, XA1, (WU)	C 25/30	F 3	8	x	<b>120,00</b>	533130
		C 25/30	F 3	16	x	<b>117,50</b>	533230
		C 25/30	F 3	32	x	<b>115,00</b>	533330
		C 30/37	F 3	8	x	<b>121,50</b>	633130
		C 30/37	F 3	16	x	<b>119,00</b>	633230
		C 30/37	F 3	32	x	<b>116,50</b>	633330

Alle Preise zuzüglich der gesetzlichen MwSt.

Gesteinskörnungen entsprechen den Regelanforderungen nach DIN 12620 sowie der Alkalirichtlinie.

Für die Auswahl der Betonsorten ist der Käufer / Besteller verantwortlich.

Beispiel der Expositionsklassen im Hoch- und Tiefbau:



Sollten Sie die gewünschte Sorte nicht in der Preisliste finden, sprechen Sie uns bitte an, **wir beraten Sie gerne!**

**Grund- Preisliste 2011**

**Industriebau**

**DIN EN 206 - 1 / DIN 1045 - 2**

Anwendungsbeispiele DIN EN 206-1 DIN 1045-2	Expositions- klassen	Beton festigkeits- klasse ***	Kon- sistenz	Größt- korn (mm)	pumpfähig	Festigkeitsentwicklung			Beton- sorten Nr.
						langsam €/m³	mittel €/m³	schnell €/m³	
<b>Beton für den Industriebau</b>									
Außenbauteile Küstennähe, Sprühnebelbereich von Verkehrsflächen	XC4, XF1, XS1, XD1, XA1 (WU)	C 30/37	F 3	8	x		125,50		653131
		C 30/37	F 3	16	x		123,50		653231
		C 30/37	F 3	32	x		121,00		653331
Außenbauteile Küstennähe, Sprühnebelbereich, Wasserwechselzone für Süßwasser	XC4, XF3, XS1, XD1, XM1, XM2 * (LP)	C 25/30	F 2	16 Sp.	x		126,00		542632
		C 25/30	F 3	16 Sp.	x		128,00		543632
Beton für Industrieböden mit Verschleißangriff	XC4, XF1, XC1, XD1, XM1, XM2 *	C 30/37	F 3	16	x		123,50		653231
		C 30/37	F 3	32	x		121,00		653331
		C 30/37	F 4	16	x		125,50		654231
		C 30/37	F 4	32	x		123,00		654331
Verkehrsflächen mit Taumitteln Meerwasserbauteile in Wasserwechselzonen (LP)	XC4, XF4, XA2, XD2, XS2 (LP)	C 30/37	F 2	16 Sp.	x			134,50	662642
		C 30/37	F 3	16 Sp.	x			135,50	663642
Industrieabwasseranlagen, Parkdecks mit Oberflächen- behandlung, Kaimauern, spritzwasserbeanspruchte Bauteile	XC4, XS3, XD3, XA3*, XM2, XM3 **	C 35/45	F 3	8	x		132,50		783131
		C 35/45	F 3	16	x		130,00		783231
		C 35/45	F 3	32	x		127,50		783331
		C 35/45	F 3	8 Sp.	x		141,50		783531
		C 35/45	F 3	16 Sp.	x		139,00		783631
Verkehrsflächen mit Taumitteln und Verschleißangriff (LP)	XD3, XS3, XF4, XA3*, XM1, XM2 (LP)	C 30/37	F 2	16 Sp.	x			134,50	662675
		C 30/37	F 3	16 Sp.	x			135,50	693642
Flüssigkeitsdichter Beton nach DAfStb - Richtlinie  (Umgebung mit wassergefährdenden Stoffen)	XC4, XF1, XA1  XD3, XS3, XF4 (LP)	C 30/37	F 3	16	x			134,50	633263
		C 35/45	F 3	16	x			138,00	733263
		C30/37	F 3	16 Sp.	x			141,00	693663

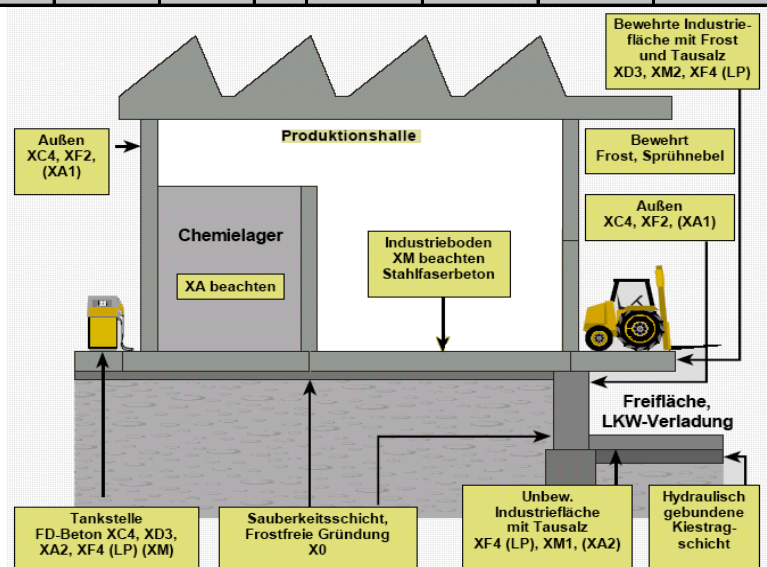
\* mit bauseitiger Oberflächenbehandlung /-beschichtung

\*\* mit bauseitiger Hartstoffeinstreuung

\*\*\* Festigkeitsnachweis teilweise > 28 Tage

Alle Preise zuzüglich der gesetzlichen MwSt.

Beispiel der Expositionsklassen für den Industriebau:



Sollten Sie die gewünschte Sorte nicht in der Preisliste finden, sprechen Sie uns bitte an, **wir beraten Sie gerne!**

Partner der:

# B3TON

**Fockbeker Transportbeton Nissen GmbH**

Tel. Werk: 04331/61767

Fax: 04331/669291



gültig ab 01.03.2011

**Grund- Preisliste 2011**

**Sonderbaustoffe**

**DIN EN 206 - 1 / DIN 1045 - 2**

Anwendung / Eignung	Expositions- klassen	Beton festigkeits- klasse	Kon- sistenz	Größt- korn (mm)	pumpfähig	Festigkeitsentwicklung mittel €/m³	Beton- sorten Nr.
<b>Tief- und Sonderbaustoffe</b>							
<b>Tiefbaustoffe</b> z.T. ohne Güteüberwachung							
HGT unter Beton		> 12 N/mm²	C 1	32		<b>96,00</b>	900354
HGT unter Asphalt		> 7 N/mm²	C 1	32		<b>93,00</b>	900353
HGT fein			C 1	8		<b>88,00</b>	900055
Drainbeton 0-32		C 8/10	C 1	32		<b>103,00</b>	900352
Logik Verfüllbeton (Dämmer)		-	F 5	2	x	<b>113,50</b>	905065
Logik Bauboden (Verfüllen von Kanalgräben) fließfähiger Boden, wiederaufgrabbar		-	F 5	2		<b>95,00</b>	905055
<b>Estrich</b> ohne Überwachung							
Estrich		-	C 1	2		<b>112,00</b>	901072
Estrich		-	C 1	8		<b>115,00</b>	901173
<b>F6 - Betone</b>							
Beton für bewehrte Innenbauteile, mit hoher Luftfeuchte Bäder, gewerbliche Küchen Waschräume und offene Hallen, ohne Frost	XC3	C 20/25	F 6	8	x	<b>135,50</b>	426131
		C 20/25	F 6	16	x	<b>133,00</b>	426231
Beton für bewehrte Außenbauteile und Bauteile mit hohem Wassereindringwiderstand (WU) in chemisch schwach angreifender Umgebung	XC4, XF1, XA1(WU)	C 25/30	F 6	8	x	<b>140,00</b>	536130
		C 25/30	F 6	16	x	<b>137,50</b>	536230
		C 30/37	F 6	8	x	<b>144,50</b>	636130
		C 30/37	F 6	16	x	<b>142,00</b>	636230
<b>Sonderbetone</b>							
Leichtbeton						<b>auf Anfrage</b>	
Schwerbeton						<b>auf Anfrage</b>	
Quellbeton						<b>auf Anfrage</b>	
farbiger Beton						<b>auf Anfrage</b>	

**Platz für Ihre Notizen:**

---



---



---



---



---

Partner der:

# B3TON

**Fockbeker Transportbeton Nissen GmbH**

Tel. Werk: 04331/61767

Fax: 04331/669291



gültig ab 01.03.2011

## Grund- Preisliste 2011

## Zulagen und Sonderleistungen

Zulagen und Sonderleistungen			
1. Zusatzmittel		Einheit	Preis
Fließmittel	Fließmittel (FM) je Konsistenzklasse	€/m <sup>3</sup>	4,50
Verzögerer	Verzögerer bis 3 Std.	€/m <sup>3</sup>	4,25
	Verzögerer über 3 Std.	€/m <sup>3</sup>	auf Anfrage
2. Zusatzstoffe und Mehrzement			
Fasern	Stahlfasern (Standardfaser)	€/kg	auf Anfrage
	Glas- und Kunststofffasern	€/kg	auf Anfrage
	Einmischkosten für bauseitig gelieferte Fasern	€/m <sup>3</sup>	auf Anfrage
Zement	Festigkeitsentwicklung langsam (nur bei Standardbeton)	€/m <sup>3</sup>	2,50
	Festigkeitsentwicklung schnell (nur bei Standardbeton)	€/m <sup>3</sup>	3,50
	Mehrzement	€/10 kg	3,25
3. Zusatzleistungen			
Auslieferungszeiten	Nachtlieferungen 18:00-22:00 Uhr, danach auf Anfrage	€/m <sup>3</sup>	4,00
	Sonnabend	€/m <sup>3</sup>	4,00
	Sonn- und Feiertags		auf Anfrage
Wartezeiten	5 Minuten je m <sup>3</sup> - darüber hinaus je 1/4 h	€/15 min	15,00
Mindermenge	Einzellieferungen unter 5 m <sup>3</sup> je fehlendem m <sup>3</sup>	€/m <sup>3</sup>	12,00
Rohrentladung	Schüttröhreinsatz nur mit Fließmittel	pau.	30,00
	Fließmittel erforderlich zur Qualitätssicherung	€/m <sup>3</sup>	4,50
Soll- Istausdruck	Soll- Istvergleich Ausdruck auf dem Lieferschein	€/Liefersch.	2,00
Abholvergütung	bei Selbstabholung	€/m <sup>3</sup>	7,50
Restbetonentsorgung	Entsorgung von Rest-/ Rückbeton	€/m <sup>3</sup>	50,00
Winterzuschläge <small>Die Lieferbereitschaft unserer Werke bei extremen Witterungsbedingungen behalten wir uns vor.</small>	Wintersaisonzuschlag vom 01.12 bis 15.03	€/m <sup>3</sup>	3,50
	Heizuschlag für Warmbeton gefordert nach	€/m <sup>3</sup>	7,75
	DIN EN 206 5.2.8 für normgerechte Betonherstellung		
4. Laborleistungen			
Probekörperherstellung und Druckfestigkeitsprüfung je Würfel		€/Stk	49,50
Biegezugfestigkeit je Balken		€/Stk	60,00
Wasserundurchlässigkeitsprüfung		€/Stk	94,00
Laborwagen mit Fachpersonal		€/h	99,00
Erstprüfung nach DIN EN 206-1 / 1045-2 mit Prüfzeugnis		€/Sorte	280,00
5. Hinweise und Grundlagen			
<p>Die Preisliste gilt für Unternehmen des Bauhauptgewerbes, alle Preise sind Nettopreise in €, zzgl. der zum Zeitpunkt der Lieferung geltenden MwSt. Es gelten die beiliegenden Geschäftsbedingungen für Transportbeton.</p> <p><b>Mit dem Erscheinen dieser Preisliste verlieren alle anderen Preislisten ihre Gültigkeit.</b></p> <p><b><u>Hinweise aufgrund der Schuldrechtsmodernisierung zu Material- und Verarbeitungsbesonderheiten:</u></b></p> <p><b>Wir weisen darauf hin, dass</b></p> <p><b>Beton</b> u.a. durch fehlerhaften Einbau, falsche Nachbehandlung oder durch Umwelteinflüsse (Sonne, Regen, Luftverschmutzung) zum Schwinden, Reißen oder zu Farbveränderungen neigen kann.</p> <p><b>Beton</b>, sollte er auf der Baustelle z.B. durch nachträgliche Wasserzugabe verändert werden, wesentliche bestellte Eigenschaften verlieren kann (z.B. Frost- und Tausalz widerstand, Festigkeit, Dauerhaftigkeit).</p>			



**Grund- Preisliste 2011**

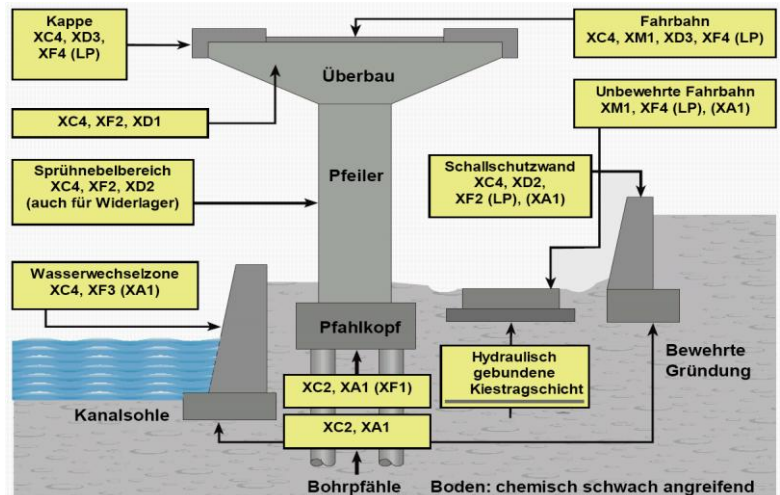
**Ingenieurbau**

**DIN EN 206 - 1 / DIN 1045 - 2**

Anwendung DIN EN 206-1 DIN 1045-2	Expositions- klassen	Beton festigkeits- klasse	Kon- sistenz	Größt- korn (mm)	pumpfähig	Festigkeitsentwicklung			Beton- sorten Nr.
						langsam €/m³	mittel €/m³	schnell €/m³	
<b>ZTV - Ing.</b>									
Fundamente	XC4, XF1, XA1	C 25/30	F 2	16	x		119,00		532234
		C 25/30	F 2	32	x		116,50		532334
		C 25/30	F 3	16	x		121,00		533234
		C 25/30	F 3	32	x		118,50		533334
		C 30/37	F 2	16	x		121,50		632234
		C 30/37	F 2	32	x		119,00		632334
		C 30/37	F 3	16	x		123,50		633234
		C 30/37	F 3	32	x		121,00		633334
Flügelwände, Fahrbahnplatten, Überbau, Widerlager, Kammerwand, Stützen, Pfeiler	XC4, XD1, XS1, XF2, XA1	C 30/37	F 2	16	x		126,00		642234
		C 30/37	F 3	16	x		128,00		643234
		C 35/45	F 2	16	x			131,50	742244
		C 35/45	F 3	16	x			133,50	743244
Kappen (LP)	XC4, XD3, XS1, XF4	C 25/30	F 2	16 Sp.	x			131,00	592644
		C 25/30	F 3	16 Sp.	x			133,00	593644
Anprallsockel (LP)	XC4, XD3, XS1, XF4	C 30/37	F 2	16 Sp.	x			133,50	692644
		C 30/37	F 3	16 Sp.	x			135,50	693644
Widerlager, Stützen, Pfeiler (Spritzwasser) (LP)	XC4, XD2, XS2, XF2, XA2, XF3	C 30/37	F 2	16 Sp.	x			133,50	672644
		C 30/37	F 3	16 Sp.	x			135,50	673644
Fahrbahnbeton nach ZTV-Beton-StB	XF4, XM2, (LP) frühhochfest	C 30/37	F 2	16 Sp.	x			134,50	692644
		C 30/37	F 3	16 Sp.	x			136,50	693644
<b>Bohrpfahlbeton nach DIN 1536 / DIN Fachbericht 129</b>									
Bohrpfahlbeton	XC4, XF1, XA1, (WU)	C 25/30	F 4	16	x		120,50		534235
		C 25/30	F 5	16	x		122,50		535235
	XC4, XD1, XA1, XF1	C 30/37	F 4	16	x		124,50		644235
		C 30/37	F 5	16	x		126,50		645235

Alle Preise zuzüglich der gesetzlichen MWSt.

Beispiel der Expositionsklassen für den Ingenieurbau:



## Grund- Preisliste 2011

## Betonpumpen/ Pumpleistungen

### Preisliste für das Fördern von Beton mit fahrbaren Betonpumpen:

Betonpumpentyp:		VM 24	GVM 36	GVM 42	GVM 52
<b>Grund- und Nutzungspreise:</b>		€	€	€	€
Förderleistung bis 15 m <sup>3</sup>	pauschal	<b>275,00</b>	<b>375,00</b>	<b>500,00</b>	<b>650,00</b>
Förderleistung bis 30 m <sup>3</sup>	pauschal	<b>350,00</b>	<b>450,00</b>	<b>600,00</b>	<b>750,00</b>
Förderleistung bis 60 m <sup>3</sup>	je m <sup>3</sup>	11,50	13,50	18,50	23,00
Förderleistung bis 90 m <sup>3</sup>	je m <sup>3</sup>	11,00	13,00	18,00	22,50
Förderleistung bis 120 m <sup>3</sup>	je m <sup>3</sup>	10,50	12,50	17,50	22,00
Förderleistung über 120 m <sup>3</sup>	je m <sup>3</sup>	10,00	12,00	17,00	21,50
Vergebliche An- und Abfahrt	pauschal	250,00	350,00	450,00	600,00
<b>Stundenmietpreis bei Unterschreitung der Mindestfördermenge von 15m<sup>3</sup>/ Std.*</b>	<b>je Std.</b>	<b>180,00</b>	<b>230,00</b>	<b>330,00</b>	<b>400,00</b>

\* Zeitermittlung = Anknft- bis Abfahrt Baustelle

### Sonderleistungen:

Zulagen für Faserbeton	pro m <sup>3</sup>	<b>1,50 €</b>
Vorläufer	pro m <sup>3</sup>	<b>100,00 €</b>
Zusätzliche Schlauchleitung	Ø 65 mm je lfd. m	<b>5,00 €</b>
Zusätzliche Rohr- oder Schlauchleitung	Ø 100 mm je lfd. m	<b>6,00 €</b>
Bei mehr als 50 m Leitung oder Schlauch		<b>Preis auf Anfrage</b>
Bögen für Schlauchleitungen	pro Bogen	<b>4,00 €</b>
An- und Abtransport Rohrleitungen		<b>Preis auf Anfrage</b>
Reinigungskostenanteil bei fehlender Reinigungsmöglichkeit auf der Baustelle	pauschal	<b>50,00 €</b>
Standortwechsel auf der Baustelle	pauschal	<b>50,00 €</b>
Zulage für Pumpeneinsätze Werktags ab 18:00 Uhr und Samstags	pauschal	<b>100,00 €</b>
Zulage für Einsätze an Sonn- und Feiertagen		<b>Preis auf Anfrage</b>

### Sonstiges:

Der Mieter stellt bzw. übernimmt kostenfrei für den Vermieter:

1. Beseitigung von Restbeton und Verunreinigungen aus dem Förderersatz
2. Bauseitige Mithilfe beim Auf-, Ab- und Umbau der Pumpe und/oder Förderleistungen
3. Verkehrstechnische Absicherung des Stellplatzes (Ausnahmegenehmigung bzw. Sperrung)

### Bemerkungen:

Bei Sondereinsätzen fordern Sie bitte eine Baustellenberatung und ein entsprechendes, schriftliches Angebot an.  
Geben Sie bitte Pumpaufträge zusammen mit Ihrer Betonbestellung bei unseren Disponenten im Werk auf.  
Damit Ihr Betonpumpeneinsatz korrekt eingeplant wird, bitten wir um folgende Angaben:

1. Termin (Datum, Uhrzeit des Betonierbeginns)
2. Rechnungsanschrift
3. Baustellen-Anschrift und -Zufahrt
4. Gibt es oberirdische Stromleitungen?

5. Betonpumpentyp
6. Bauteil (Sohle, Fundament, Wand etc.)
7. Gesamte und stündliche Abnahmemenge
8. Evtl. erforderliche zusätzliche Leitungen (Rohre, Schläuche etc.)
9. Baustellentelefon (für eventuelle Rückfragen und Ansprechpartner)

Bei einer eventuellen Verzögerungen durch maschinelle Störungen, verkehrsbedingte Verspätungen oder Defekten etc. werden Schadensersatzansprüche ausgeschlossen

Bei Fragen stehen Ihnen unsere Mitarbeiter jederzeit zur Verfügung.

Mit dem Erscheinen dieser Preisliste verlieren alle vorhergehenden Preislisten ihre Gültigkeit.  
Es gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Vermie-

tung von Betonfördergeräten

Allen vorstehenden Preisen wird die gesetzliche Mehrwertsteuer hinzugegerechnet.

**Rechnungen für Förderleistungen sind Dienstleistungen, daher sofort ohne Skonto zahlbar.**

Technische Änderungen vorbehalten.

**Im übrigen gelten unsere Geschäftsbedingungen für die Vermietung von Betonpumpen und sonstigen Geräten**

## § 1 Geltungsbereich

Die folgenden Bedingungen gelten für den zwischen uns und dem Käufer/Mieter abgeschlossenen Vertrag über den Verkauf von Transportbeton (im Folgenden Ware) und über jede Gerätevermietung. Ist der Käufer/Mieter Unternehmer, gelten die folgenden Bedingungen für alle zwischen uns und dem Käufer/Mieter geschlossenen Verträge. Sie gelten auch für alle zukünftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht noch einmal ausdrücklich vereinbart werden. Abweichende Bedingungen des Käufers, die wir nicht ausdrücklich anerkennen, sind für uns unverbindlich, auch wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen. Die nachstehenden Bedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Käufers/Mieters die Bestellung des Käufers/Mieters vorbehaltlos ausführen.

## § 2 Angebot

Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich, falls nicht etwas anderes vereinbart worden oder die Lieferung erfolgt ist. Für die richtige Auswahl der Betonsorte, -eigenschaften und -menge ist allein der Käufer verantwortlich. Für das Angebot gelten die jeweiligen Preislisten und Betonverzeichnisse. Der Mietinteressent hat dem Vermieter vor Abgabe des Angebotes ohne besondere Aufforderung die genaue gewünschte Mietzeit sowie Art und Umfang der zu erbringenden Leistung mitzuteilen. Sollten die Angaben des Mieters sich als unvollständig oder ungenau herausstellen, so ist der Vermieter berechtigt, den Vertrag jederzeit aufzulösen, ohne dass dem Mieter Ansprüche – gleich aus welchem Rechtsgrund – hieraus erwachsen.

## § 3 Lieferung und Abnahme

Liefertermine oder Fristen, die nicht ausdrücklich als verbindlich vereinbart worden sind, sind ausschließlich unverbindliche Angaben. Ist der Käufer Unternehmer, beginnt die von uns angegebene Lieferzeit erst, wenn die technischen Fragen abgeklärt sind. Handelt es sich bei dem zugrunde liegenden Kaufvertrag um ein Fixgeschäft i. S. von § 286 Abs. 2 Nr. 4 BGB oder von § 376 HGB, haften wir nach den gesetzlichen Bestimmungen. Gleiches gilt, wenn der Käufer infolge eines von uns zu vertretenden Lieferverzuges berechtigt ist, den Fortfall seines Interesses an der weiteren Vertragserfüllung geltend zu machen. Ist der Käufer Unternehmer, ist in diesem Fall unsere Haftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt, wenn der Lieferverzug nicht auf einer von uns zu vertretenden vorsätzlichen Verletzung des Vertrages beruht, wobei uns ein Verschulden unserer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen zuzurechnen ist. Ist der Käufer Unternehmer, kann er im Fall eines von uns zu vertretenden Lieferverzuges für jede vollendete Woche des Verzuges eine pauschalierte Entschädigung i. H. v. 3 % des Lieferwerts, maximal jedoch nicht mehr als 15 % des Lieferwertes, geltend machen. Eine weitergehende Haftung für einen von uns zu vertretenden Lieferverzug ist ausgeschlossen. Die weiteren gesetzlichen Ansprüche und Rechte des Käufers, die ihm neben dem Schadenersatzanspruch wegen eines von uns zu vertretenden Lieferverzuges zusteht, bleiben unberührt. Wir sind zu Teillieferungen und Teilleistungen jederzeit berechtigt, soweit dies für den Kunden zumutbar ist. Das Entleeren der Ware muss unverzüglich, zügig (bei Beton 1m<sup>3</sup> in höchstens 5 min.) und ohne Gefahr für das Fahrzeug erfolgen können.

## § 4 Anforderungen an die Einsatzstelle

1. Der Aufstellungsort bzw. Einsatzort der Geräte muss bei jedem Wetter gefahrlos erreichbar sein. Der Mieter gewährleistet, dass die Boden- und sonstigen Verhältnisse der Zufahrten zur Einsatzstelle und die Einsatzstelle selbst für eine ungefährdete und ordnungsgemäße Überfahrt und für den Betrieb der gemieteten Fahrzeuge und Geräte geeignet sind. Bei Nichterfüllung dieser Voraussetzung ist der Vermieter berechtigt, den Vertrag zu kündigen und Schadensersatz zu verlangen. Evtl. entstehende Aufwendungen für Fahrbahnbefestigung sowie für Bergungsdienst gehen zu Lasten des Mieters.

2. Die Sicherung der Anfahrtswege und deren Nebenanlagen wie Bordsteine, Bürgersteige, Gehwege, Grundstückseinfahrten usw. gegen mögliche Beschädigungen an den o. a. Anlagen ist Sache des Mieters.

3. Etwa erforderliche polizeiliche und sonstige Genehmigungen für den Betrieb der Geräte sind vom Mieter rechtzeitig einzuholen.

## § 5 Gefährübergang

Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht bei Abholung im Werk in dem Zeitpunkt auf den Käufer über, in welchem das Fahrzeug das Werksgelände verlässt. Bei Lieferung außerhalb des Werkes geht die Gefahr auf den Käufer über, sobald das Fahrzeug an der Anlieferstelle eingetroffen ist, spätestens jedoch, sobald es die öffentliche Straße verlässt, um zur vereinbarten Anlieferstelle zu fahren. Abs. 1 S. 1 gilt nicht gegenüber Verbrauchern.

## § 6 Gewährleistung/Haftung

1. Ist der Käufer Unternehmer, bestehen Mängelansprüche nur, wenn der Käufer seinen nach 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügepflichten ordnungsgemäß nachgekommen ist.  
2. Bei berechtigten Mängelrügen sind wir, unter Ausschluss der Rechte des Käufers, vom Vertrag zurückzutreten oder den Kaufpreis zu mindern, zur Nacherfüllung verpflichtet, es sei denn, dass wir aufgrund der gesetzlichen Regelungen zur Verweigerung der Nacherfüllung berechtigt sind. Der Käufer hat uns eine angemessene Frist zur Nacherfüllung zu gewähren.  
3. Wir haften unabhängig von den vorstehenden und nachfolgenden Haftungsbeschränkungen nach den gesetzlichen Bestimmungen für Schäden an Leben, Körper und Gesundheit, die auf einer fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung von uns, unseren gesetzlichen Vertretern oder unseren Erfüllungsgehilfen beruhen, sowie für Schäden, die von der Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz umfasst werden. Für Schäden, die nicht von Satz 1 erfasst werden und die auf vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzungen sowie Arglist von uns, unseren gesetzlichen Vertretern oder unseren Erfüllungsgehilfen beruhen, haften wir nach den gesetzlichen Bestimmungen. Ist der Käufer Unternehmer, ist in diesem Fall aber die Schadenshaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt, soweit wir, unsere gesetzlichen Vertreter oder unsere Erfüllungsgehilfen nicht vorsätzlich gehandelt haben. In dem Umfang, in dem wir bezüglich der Ware oder Teile derselben eine Beschaffenheits- und/oder eine Haltbarkeitsgarantie abgegeben haben, haften wir auch im Rahmen dieser Garantie. Für Schäden, die auf dem Fehlen der garantierten Beschaffenheit oder Haltbarkeit beruhen, aber nicht unmittelbar an der Ware eintreten, haften wir allerdings nur dann, wenn das Risiko eines solchen Schadens ersichtlich von der Beschaffenheits- und Haltbarkeitsgarantie erfasst ist.  
4. Wir haften auch für Schäden, die wir durch einfache fahrlässige Verletzung solcher vertraglichen Verpflichtungen verursachen, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Käufer regelmäßig vertraut und vertrauen darf. Dies gilt für Verbraucher auch, wenn ihnen ein Anspruch auf Schadensersatz statt der Leistung zusteht. Wir haften jedoch nur, soweit die Schäden typischerweise mit dem Vertrag verbunden und vorhersehbar sind.  
5. Eine weiter gehende Haftung ist ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere auch für deliktische Ansprüche oder Ansprüche auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen statt der Leistung; hiervon unberührt bleibt unsere Haftung gemäß § 6 Abs. 2 bis Abs. 4. Soweit unsere Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.  
6. Die Haftung für Mängel entfällt gegenüber Unternehmern, wenn der Käufer oder eine von ihm bevollmächtigte Person unsere Ware mit Zusätzen, Wasser, Transportbeton anderer Lieferanten oder Baustellenbeton vermischt oder verändert oder vermengen oder verändern lässt, es sei denn, der

Käufer weist nach, dass die Vermengung oder Veränderung den Mangel nicht herbeigeführt hat.

7. Probekörper gelten nur dann als Beweismittel, wenn sie in Gegenwart eines von uns Beauftragten vorschriftsmäßig entnommen und behandelt worden sind. Wir werden unverzüglich nach entsprechendem Verlangen des Käufers einen solchen Beauftragten zur Probenentnahme entsenden.

8. Ist der Käufer Unternehmer, verjähren seine Mängelansprüche ein Jahr ab Ablieferung der Ware; dies gilt nicht für Mängelansprüche gemäß § 438 Abs. 1 Nr. 2b BGB. Auf Schadensersatz gerichtete Mängelansprüche außer derjenigen gemäß § 438 Abs. 1 Nr. 2b BGB verjähren ein Jahr ab Ablieferung der Ware, es sei denn, dass der Schaden auf vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung von uns, eines unserer gesetzlichen Vertreter oder unseres Erfüllungsgehilfen beruht, oder dass der Schaden in der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit liegt, oder dass wir den Mangel arglistig verschwiegen haben.

9. Die Haftung bei Vermietung für durch den Vermieter zu vertretende Schäden ist auf den Umfang und die Deckungssumme seiner Betriebs-Haftpflicht-Versicherung begrenzt. Deckungssumme z. Z. € 2.500.000,— pauschal. Die Gesamtleistung des Versicherers für alle Schadensereignisse eines Versicherungsjahres ist auf das 3-fache dieser Deckungssumme begrenzt.

10. Im Schadensfall erfüllt der Vermieter seine Verpflichtung dadurch, dass er dem Mieter die Ansprüche gegen die Versicherer abtritt. Weitere Ansprüche gegen den Vermieter bestehen dann nicht mehr. Der Mieter ist verpflichtet, den Vermieter von Ansprüchen Dritter freizuhalten, soweit nicht die unter S. 1 aufgeführten Versicherungen nach Maßgabe der Versicherungsbedingungen einzutreten haben.

11. Der Vermieter haftet in keinem Fall für mittelbare Schäden, die durch Verzögerungen oder Nichteinhaltung von Terminen, den Ausfall von oder Schäden an Fahrzeugen/oder Geräten und/oder Arbeitsvorrichtungen oder ihre Beschädigung durch ähnliche Sachverhalte entstehen, soweit diese Schäden nicht durch die abgeschlossenen Versicherungen gedeckt sind.

12. Vereinbarte Gestellungstermine werden nach Möglichkeit eingehalten. Vom Vermieter nicht zu vertretende Umstände, welche die Ausführung der übernommenen Gestellung der Geräte unmöglich machen, verzögern oder erschweren, berechtigen den Vermieter – unter Ausschluss jeglichen Schadenersatzanspruches des Mieters – die Gestellung der Geräte oder deren Belassung am Einsatzort um die Dauer der Behinderung hinauszuschieben oder vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten.

13. Nicht zu vertreten hat der Vermieter Verzögerungen bzw. Ausfälle infolge behördlicher Eingriffe, Unruhen, unvorhersehbare und unverschuldete Betriebsstörungen, Streik, Aussparung durch politische oder wirtschaftliche Verhältnisse bedingter Arbeitsstörungen, Transportverzögerungen durch Verkehrsstörungen sowie unabwendbare Ereignisse, die beim Vermieter, beim Mieter oder in fremden Betrieben eintreten, von denen die ordnungsgemäße Gestellung des Gerätes abhängig ist.

## § 7 Sicherungsrechte

Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Erfüllung unserer Kaufpreisforderungen samt aller diesbezüglichen Nebenforderungen, die wir gegen den Käufer haben, unser Eigentum. Dies gilt auch für alle zukünftigen Lieferungen, auch wenn wir uns nicht stets ausdrücklich hierauf berufen. Ist der Käufer Unternehmer, bleibt die gelieferte Ware bis zur vollständigen Erfüllung sämtlicher Forderungen, die wir gegen den Käufer haben, unser Eigentum.



Ist der Käufer Unternehmer, ist er berechtigt, die Vorbehaltsware ordnungsgemäß im Geschäftsverkehr zu veräußern und / oder zu verwenden, solange er nicht in Zahlungsverzug ist. Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen sind unzulässig. Die aus dem Weiterverkauf oder einem sonstigen Rechtsgrund (Versicherung, unerlaubte Handlung) bezüglich der Vorbehaltsware entstehenden Forderung (einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent) tritt der Käufer bereits jetzt sicherungshalber in vollem Umfang an uns ab; wir nehmen die Abtretung hiermit an. Wir ermächtigen den Käufer widerruflich, die an uns abgetretenen Forderungen für dessen Rechnung im eigenen Namen einzuziehen. Die Einzugsermächtigung kann jederzeit widerrufen werden, wenn der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt. Zur Abtretung dieser Forderung ist der Käufer auch nicht zum Zwecke des Forderungseinzugs im Wege des Factoring befugt, es sei denn, es wird gleichzeitig die Verpflichtung des Factors begründet, die Gegenleistung in Höhe der Forderungen solange unmittelbar an uns zu bewirken, als noch Forderungen von uns gegen den Käufer bestehen.

Eine Verarbeitung oder Umbildung der Vorbehaltsware durch den Käufer, der Unternehmer ist, wird in jedem Fall für uns vorgenommen. Sofern die Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Sachen verarbeitet wird, erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware (Rechnungsendbetrag inklusive der Mehrwertsteuer) zu den anderen verarbeitenden Sachen im Zeitpunkt der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende neue Sache gilt das Gleiche wie für die Vorbehaltsware. Im Fall der untrennbaren Vermischung der Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Sachen erwerben wir Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware (Rechnungsendbetrag inklusive Mehrwertsteuer) zu den anderen vermischten Sachen im Zeitpunkt der Vermischung. Ist die Sache des Käufers in Folge der Vermischung als Hauptsache anzusehen, sind der Käufer und wir uns einig, dass der Käufer uns anteilmäßig Miteigentum an dieser Sache überträgt; die Übertragung nehmen wir hiermit an. Unser so entstandenes Allein- und Miteigentum an einer Sache verwahrt der Käufer für uns. Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltswaren, insbesondere Pfändung, wird der Käufer, wenn er Unternehmer ist, auf unser Eigentum hinweisen und uns unverzüglich benachrichtigen, damit wir unsere Eigentumsrechte durchsetzen können. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die in diesem Zusammenhang entstehenden gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten zu erstatten, haftet hierfür der Käufer. Gegenüber Unternehmern sind wir verpflichtet, die uns zustehenden Sicherheiten insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert unserer Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10 % übersteigt. Dabei obliegt uns die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten.

Der Mieter tritt an den Vermieter zur Sicherung der Erfüllung sämtlicher - auch künftig entstehender - Forderungen, die der Vermieter gegen ihn, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund hat, schon jetzt alle seine auch künftig entstehenden Forderungen aus dem Vertragsverhältnis, bei dessen Ausführung die Mietsache eingesetzt wird, mit allen Nebenrechten in Höhe des Wertes der Leistung des Vermieters mit Rang vor dem Rest ab.

Auf Verlangen hat der Mieter dem Vermieter diese Forderungen im einzelnen nachzuweisen und seinem Vertragspartner die erforderliche Abtretung bekannt zu geben mit der Aufforderung, bis zur Höhe der im Absatz 1 erläuterten Ansprüche nur an den Vermieter zu zahlen. Der Vermieter ist berechtigt, jederzeit auch selbst den Vertragspartner seines Mieters von der Abtretung zu benachrichtigen und die Forderungen einzuziehen. Der Vermieter wird indessen von diesen Befugnissen keinen Gebrauch machen und

die Forderungen nicht einziehen, solange der Mieter seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt.

## § 8 Preis- und Zahlungsbedingungen

Erhöhen sich zwischen Abgabe des Angebots und Lieferung unsere Selbstkosten, insbesondere für Zement, Kies, Fracht und / oder Löhne, so sind wir ohne Rücksicht auf Angebot und Auftragsbestätigung berechtigt, unseren Verkaufspreis entsprechend zu berichtigen; dies gilt nicht für Lieferungen an einen Verbraucher, die innerhalb von 4 Monaten nach Vertragsabschluss außerhalb von Dauerschuldverhältnissen erbracht werden sollen. Führt die Berichtigung zu einer Erhöhung des Netto-Verkaufspreises ist der Käufer zum Rücktritt berechtigt. Unsere Verkaufspreise geltend ab Werk, wenn in der Auftragsbestätigung nichts anderes festgelegt wurde. In unseren Preisen ist die gesetzliche Mehrwertsteuer nicht eingeschlossen. Diese werden wir in der gesetzlichen Höhe am Tage der Rechnungsstellung in der Rechnung gesondert ausweisen.

Die Mietgebühr wird – wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart – nach Einsatzstunden berechnet. Als Einsatzstunden gilt die Zeit von Abfahrt Standort bis Rückkehr Standort. Zeiten für Aufstellen der Geräte, Aufbau, Aufrüsten, Abbau und Abrüsten gelten als Einsatzstunden. Dasselbe gilt auch für Verzögerungen, welche ab geforderter Ankunftszeit bauseitig zu vertreten sind. Pausen von mehr als 30 Minuten werden abgezogen. Angebrochene Einsatzstunden werden auf volle halbe Stunden aufgerundet. Bei Kurzeinsätzen unter einer Stunde wird ein voller Stundensatz berechnet. Werden für An- und Abfahrt von Satz 1 bis 3 abweichende Vereinbarungen getroffen (km Satz oder Pauschalsatz), so gilt bei Abrechnung nach km-Satz die für den Einsatz insgesamt zurückgelegte Strecke für Hin- und Rückfahrt. Die Einsatzzeiten gelten dann von Ankunft bis Abfahrt Baustelle. Gebühren und Kosten, die im Zusammenhang mit behördlichen Genehmigungen oder Anträgen entstehen, sowie Kosten für Polizeibegleitung oder Kosten für sonstige behördlich angeordnete Sicherheitsvorkehrungen und Auflagen trägt der Mieter.

Grundsätzlich sind alle Rechnungen sofort nach Erhalt ohne jeden Abzug zu bezahlen. Ausnahmen bedürfen schriftlicher Vereinbarungen. Alle Zahlungen werden auf die ältesten Forderungen im Kontokorrent-Verhältnis verrechnet. Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn wir über den Betrag verfügen können. Im Fall von Scheckzahlungen gilt die Zahlung erst als erfolgt, wenn der Scheck eingelöst wird. Ein Skontoabzug ist nur bei einer besonderen schriftlichen Vereinbarung zulässig, setzt aber auch dann voraus, dass der Käufer/Mieter alle übrigen Forderungen des Verkäufers/Vermieters restlos erfüllt hat und darf erst nach Abzug von Rabatten, Transportkosten usw. erfolgen. Der Käufer/Mieter ist zur Aufrechnung, auch wenn Mängelrügen oder Gegenansprüche geltend gemacht werden, nur berechtigt, wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, von uns anerkannt wurden oder unstreitig sind. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Käufer/Mieter nur befugt, wenn sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht. Wechsel, die in jedem Fall bei der Landeszentralbank diskontfähig sein müssen, nehmen wir nur nach vorheriger Vereinbarung und auch dann nur zahlungshalber sowie für uns kosten- und spesenfrei an. Es steht uns frei, Wechsel jederzeit vor Verfall auch ohne Begründung zurückzugeben und Barzahlung zu verlangen.

## § 9 Kündigung und zeitliche Verlegung des Mietbeginns

1. Der Mieter ist verpflichtet, bei einer von ihm zu vertretenden Auflösung des Mietvertrages, den Vermieter so zu stellen, wie er bei ordnungsgemäßer Erfüllung des Mietvertrages gestanden hätte.
2. Eine Verlegung der vereinbarten Mietzeit ist grundsätzlich nicht möglich. Sollte sich der Vermieter in Ausnahmefällen jedoch hiermit

einverstanden erklären, so muss der Mieter die pauschale Stundengebühr bezahlen, wenn das Gerät bereits auf dem Weg zur vereinbarten Einsatzstelle ist.

## § 10 Baustoffüberwachung

Unseren Beauftragten (Eigenüberwacher) sowie denen des Fremdüberwachers und der obersten Bauaufsichtsbehörde ist das Recht vorbehalten, während der Betriebsstunden jederzeit und unangemeldet die belieferte Baustelle zu betreten und Proben aus der Ware zu entnehmen.

## § 11 Einspruchsfrist

Einsprüche gegen Auftragsbestätigungen und Rechnungen sind innerhalb 8 Tagen nach Erhalt vorzunehmen.

## § 12 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Ist unser Vertragspartner Unternehmer, so ist Erfüllungsort für unsere Lieferungen der Sitz unserer Gesellschaft. Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis sowie über sein Entstehen und seine Wirksamkeit entspringenden Rechtsstreitigkeiten (auch für Wechsel- und Scheckklagen) mit Kaufleuten ist der Sitz des jeweils zuständigen Amtsgerichts unserer Gesellschaft.

## § 13 Datenschutz/Bonitätsprüfung

Die Datenverarbeitung erfolgt nach Maßgabe des geltenden Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG). Alle vom Käufer/Mieter erhaltenen Daten werden ausschließlich erhoben, verarbeitet, genutzt und an beauftragte Partner weitergeleitet, soweit dies für die Begründung und Durchführung des Vertrages und der weiteren Geschäftsbeziehungen zwischen dem Käufer/Mieter und uns notwendig ist. Bei Zahlung auf Rechnung werden wir die vom Kunden erhaltenen Daten gegebenenfalls zum Zweck der Kreditprüfung und Bonitätsüberwachung mit folgenden Dienstleistern austauschen sowie Adress- und Bonitätsdaten –einschließlich solcher, die auf der Basis mathematisch-statistischer Verfahren ermittelt werden – abrufen: SCHUFA Holding AG, Kormoranweg 5, D-65201 Wiesbaden.

Der Käufer/Mieter willigt ein, dass wir seine Daten, die er uns im Rahmen der Vertragsanbahnung und der Abwicklung des Vertrages zur Verfügung stellt (Personendaten und Konto-, Kredit- oder Bankkarten-Angaben) an die in Abs. 3 genannten Dienstleister zum Zwecke der Kreditprüfung übermitteln. Unabhängig davon übermitteln wir dem in Abs. 3 genannten Dienstleister auch Daten aufgrund nichtvertragsgemäßen Verhaltens (z.B. Forderungsbetrag nach Kündigung, Rücktritt, Kredit- oder Bankkartenmissbrauch). Diese Meldungen dürfen nach dem Bundesdatenschutzgesetz nur erfolgen, soweit dies nach der Abwägung aller betroffenen Interessen zulässig ist.

Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten bei den in Abs. 3 genannten Dienstleistern kann der Käufer/Mieter unter der in Abs. 3 genannten Anschrift erhalten. Wir weisen darauf hin, dass wir zum Zwecke der Entscheidung über die Begründung, Durchführung oder Beendigung dieses Vertragsverhältnisses im Rahmen der Risikosteuerung Wahrscheinlichkeitswerte für Ihr zukünftiges Verhalten erheben oder verwenden und zur Berechnung dieser Wahrscheinlichkeitswerte auch Anschriftendaten genutzt werden.

## § 14 Nichtigkeitsklausel

Sollte eine dieser Bedingungen aus irgendeinem Grunde nichtig sein, so berührt das die Gültigkeit der übrigen Bedingungen nicht.